

Rehm, Hannes

Article — Digitized Version

Quellensteuer - eine notwendige Ergänzung der Einkommensbesteuerung?

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Rehm, Hannes (1986) : Quellensteuer - eine notwendige Ergänzung der Einkommensbesteuerung?, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 66, Iss. 5, pp. 225-232

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/136156>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

STEUERPOLITIK

Quellensteuer – eine notwendige Ergänzung der Einkommensbesteuerung?

Hannes Rehm, Düsseldorf

Die „Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 1985 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes 1983“¹ haben die Diskussion über die Einführung einer allgemeinen Kapitalertragsteuer auf Zinseinkünfte oder andere geeignete steuertechnische Maßnahmen zur vollständigen Erfassung der laufenden Kapitaleinkünfte erneut belebt. Dr. Hannes Rehm analysiert diese Forderungen vor dem Hintergrund der heute praktizierten Besteuerung.

Der Bundesrechnungshof konstatiert in seinem Bericht von 1985, daß die Einkünfte aus Kapitalvermögen nicht gleichmäßig und nur sehr unvollständig versteuert würden. Die Behörde habe überdies bei Prüfungen vor Ort festgestellt, daß die Erbschaftsteuerstellen nicht immer die notwendigen Kontrollmitteilungen über Konten und Depots den zuständigen Finanzämtern zugesandt hätten und daß in anderen Fällen die Mitteilungen nicht oder nicht umfassend ausgewertet worden seien. Der Bundesrechnungshof weist schließlich darauf hin, daß der sogenannte Bankenerlaß die Ermittlungen der Finanzbehörden beschränke. Inhalt und Wortlaut des Erlasses führten dazu, daß diese die Möglichkeit zur Sachverhaltsaufklärung nicht vollständig ausschöpfen².

Diese Hinweise haben die SPD-Fraktion veranlaßt, im Bundestag einen Entschließungsantrag vorzulegen, durch den „die seit Jahrzehnten im Steuerrecht zwingend vorgeschriebene Besteuerung von sämtlichen Kapitalerträgen sichergestellt“³ werden soll. Als Instrument hierfür böten sich vor allem Kontrollmitteilungen an. Dieser Entschließungsantrag ist in der zweiten Lesung des Steuerbereinigungsgesetzes 1986 am 12. 12. 1985 mit den Stimmen der Koalition zurückgewiesen worden. Inzwischen hat auch das Bundesfinanzministe-

rium in seinem „Bericht für den Rechnungsprüfungsausschuß“ des Bundestages über die „Besteuerung der Kapitaleinkünfte“ vom 21. 3. 1986 der Einführung einer Quellensteuer oder gleichgerichteter steuertechnischer Maßnahmen (zunächst) eine Absage erteilt.

Es ist jedoch damit zu rechnen, daß die Thematik der Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen, die nicht dem Steuerabzug vom Kapitalertrag unterliegen, in der nächsten Legislaturperiode im Rahmen der Finanzierung der beabsichtigten belastungssenkenden Steuerreform sowohl in materieller als auch in verfassungsmäßiger Hinsicht weiter erörtert wird. Dafür spricht auch, daß die Reihe der Befürworter einer solchen Ergänzung der gegenwärtigen Steuerpraxis quer durch das politische Spektrum geht, wie z. B. entsprechende Äußerungen des ehemaligen Finanzministers des Landes Rheinland-Pfalz, Gaddum⁴, zeigen. Schließlich werden diese Reformüberlegungen auch durch entsprechende Voten aus dem Bereich der Wissenschaft unterstützt, beispielhaft seien hier nur das

¹ Vgl. BT-Drs. 10/4367, S. 89 ff.

² Vgl. BStBl. I 1979, S. 590. Der Bankenerlaß bestimmt, daß die Finanzämter von den Banken weder einmalige noch periodische Mitteilungen von Konten bestimmter Art und Höhe verlangen, bei Außenprüfungen einer Bank auch keine Kontrollmitteilungen erstellen dürfen, um auf diese Weise die Verhältnisse des Bankkunden festzustellen. Erst bei begründetem Verdacht auf eine Steuerstraftat darf der Fiskus recherchieren.

³ BT-Drs. 10/4525.

⁴ J. W. G a d d u m : Steuerreform: Einfach und gerecht, Bonn 1986, S. 17, S. 53.

Dr. Hannes Rehm, 40, ist Mitarbeiter einer westdeutschen Großbank in Düsseldorf.

Gutachten „Zur Reform der direkten Steuern in der Bundesrepublik Deutschland“ des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen aus dem Jahre 1967⁵, die Vorschläge des Kronberger Kreises⁶ zu einer kleinen Steuerreform von 1983 und das Jahresgutachten 1983/84 des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung⁷ genannt.

Drei Argumente

Die Forderung nach einer umfassenderen Besteuerung von Zinseinkünften wird vor allem mit den folgenden drei Argumenten vertreten:

□ Das verteilungspolitische Argument: Man sieht ein solches Vorgehen als einen Schritt hin zu mehr steuerlicher Gerechtigkeit, denn – so wird argumentiert – „die Versteuerung der Zinsen wird zur Sache der Dummen und Skrupelhaften“⁸ oder in anderer Formulierung: „Die gesetzliche Besteuerung des Realzinses in einer Höhe von über 100 % trifft also nur die ehrlichen Steuerzahler, manche sagen: die Dummen. Durch einen Steuerabzug an der Quelle wie beim Arbeitslohn oder bei den Dividenden ließe sich das ohne viel Schwierigkeiten ändern.“⁹

□ Das fiskalische Argument: Man erwartet von einer solchen Maßnahme einen namhaften Beitrag zur Konsolidierung des Bundeshaushalts bzw. sieht darin eine wesentliche fiskalische Voraussetzung (Deckung des Steuerausfalls) für die sowohl aus verteilungs- als auch aus wachstumspolitischen Gründen notwendige Tarif-(Struktur-)Reform bei der Einkommensteuer. Sowohl das verteilungspolitische als auch das fiskalische Motiv werden dabei nicht alternativ, sondern additiv ins Feld geführt: Der Grad der Verletzung der Maximen der Allgemeinheit und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung wird als um so schwerwiegender apostrophiert, je höher die Schätzungen des Potentials der bei der geänderten Rechtslage (dann) steuerpflichtigen bzw. tatsächlich erfaßten Einkünfte und der daraus erzielbaren Steuermehreinnahmen ausfallen.

□ Das Allokationsargument: Schließlich wird darauf verwiesen, daß die gegenwärtige Besteuerung von Kapitaleinkünften zum einen nicht neutral gegenüber den verschiedenen Formen des Kapitaleinsatzes sei. Der Einsatz von bzw. die Finanzierung über Beteiligungskapital sei gegenüber Geldvermögensanlagen wegen der weitgehenden steuerlichen Verschonung der Zinseinkünfte diskriminiert, mit entsprechenden Konsequenzen für die Investitionsneigung und -fähigkeit des Unternehmenssektors und damit für die Wachstumschancen der Volkswirtschaft überhaupt¹⁰. Zum anderen wird darauf hingewiesen, daß Art und Umfang der steuerlichen Belastung von Zinseinkünften (im Vergleich zur Belastung von Arbeitseinkünften) Konsequenzen für den Umfang und die Struktur des Arbeitsangebots haben¹¹.

Mögliche Maßnahmen

Ausgehend von diesen Überlegungen werden von den Befürwortern einer umfassenderen Belastung der Zinseinkünfte alternativ folgende Maßnahmen empfohlen:

□ Ausdehnung der Kapitalertragsbesteuerung auf sämtliche Zinseinkünfte, soweit diese bestimmte Freibeträge/Freigrenzen übersteigen;

□ Modifizierung des Bankenerlasses, um der Finanzverwaltung zu ermöglichen, auch „flächendeckend“ Einkünfte über Zinsgutschriften anfordern oder durch Kontrollmitteilungen aus Betriebsprüfungen erhalten zu können;

□ Einführung einer allgemeinen Verpflichtung der Kreditinstitute, der Steuerverwaltung Kontrollmitteilungen über alle Zinszahlungen zu übermitteln.

Bevor die Motive bzw. Begründungen für eine umfassendere Belastung der Zinseinkünfte einerseits, die dafür ins Auge gefaßten Maßnahmen andererseits analysiert werden, soll die gegenwärtige Praxis der Besteuerung von Zinseinkünften kurz dargestellt werden. Die Steuerpflicht für Einkünfte aus Kapitalvermögen ist in § 20 EStG geregelt, wo – zumindest hinsichtlich ihrer ökonomischen Bedeutung – weitgehend erschöpfend aufgezählt wird, welche Erträge dieser Einkunftsart zuzurechnen sind. Nur soweit das Geldkapital Teil des Privatvermögens eines Steuerpflichtigen ist, fallen die steuerbaren Erträge unter die Kapitaleinkünfte; diese sind also eine Einkunftsart, die ausschließlich privaten Haushalten zuzurechnen ist.

⁹ K. V o g e l : Zur steuerlichen Erfassung von Kapitalerträgen, in: Zeitschrift für Rechtspolitik, Jg. 1976, S. 35 ff., S. 36.

¹⁰ Vgl. z. B. H. J e h n e r : Arbeitslosigkeit und Steuerreform. Steuerrechtliche Voraussetzungen zur Verbesserung des Arbeitsmarktes, in: Beilage 16 zu Heft 27/1984 des Betriebsberaters, S. 1 ff., S. 5 ff.; Institut für Weltwirtschaft an der Universität Kiel: Kapitalfehlleitung und Förderung von Risikokapital, Forschungsauftrag des Bundesministers für Wirtschaft, Kiel 1985, S. 134 ff.

¹¹ Vgl. E. W e n g e r : Gleichmäßigkeit der Besteuerung von Arbeits- und Vermögenseinkünften, in: Finanzarchiv N. F., Bd. 41 (1983), S. 208 ff., insbes. S. 248 ff.

⁵ H. 9 der Schriftenreihe des BFM, Bonn 1967, S. 44.

⁶ Vgl. Kronberger Kreis: Vorschläge zu einer kleinen Steuerreform, Bad Homburg v. d. H. 1983, S. 8 ff.

⁷ BT-Drs. 10/669, Tz. 413 (S. 199).

⁸ K. T i p k e : Steuergerechtigkeit in Theorie und Praxis, Köln 1980, S. 156.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich der Einkommensteuerpflicht. Allerdings ist die Erfassungsmethode nicht bei allen Anlageformen gleich. Im wesentlichen können zwei Besteuerungsverfahren unterschieden werden:

- Besteuerung der Kapitaleinkünfte im Rahmen der individuellen Einkommensteuererklärung. Hierbei ist die Steuerverwaltung auf die Angaben des Steuerpflichtigen angewiesen.
- Besteuerung an der Quelle. Ihr unterliegen gegenwärtig im wesentlichen nur die Dividenden (25 % Kapitalertragsteuer) sowie die Einnahmen aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter (25 % Kapitalertragsteuer).

Schätzungen des Steuerausfalls

Angesichts dieser Rechtslage werden immer wieder überschlägige Berechnungen und Schätzungen darüber angestellt, wie hoch der Steuerausfall infolge der (vermuteten) unvollständigen Erfassung steuerpflichtiger Kapitaleinkünfte ist.

Nach den Feststellungen der Bundesbank verfügten die privaten Haushalte in der Bundesrepublik 1984 über ein Geldvermögen von fast 1950 Mrd. DM. Etwa vier Fünftel hiervon (knapp 1600 Mrd. DM) waren in verzinslichen Forderungen angelegt, die den privaten Anlegern Zinseinkünfte in Höhe von rund 90 Mrd. DM erbrachten. Die durchschnittliche Rendite des verzinslich angelegten Geldvermögens lag damit bei 5,6 %.

Ausgehend von diesen Eckdaten wird häufig versucht, mit Schätz-Schritten nach dem in Tabelle 1 beispielhaft dargestellten Muster¹², das der Belastung (vermutlich) entzogene Besteuerungspotential zu ermitteln.

Die Schätzung suggeriert, daß 1984 im Bereich der privaten Zinseinkünfte rund 8 Mrd. DM Steuern hinterzogen wurden, oder anders ausgedrückt: daß bei ordnungsgemäßer Besteuerung der Zinseinkünfte nach geltendem Recht das Aufkommen der veranlagten Einkommensteuer (1984: 26,4 Mrd. DM) um rund 30 % höher gewesen wäre. Hochgerechnet auf das Jahr 1987 würde das ein (potentielles) Steuermehraufkommen von annähernd 10 Mrd. DM bedeuten.

Die Relation zwischen „deklarierten“ und „tatsächlich empfangenen“ Zinseinkünften scheint also zunächst zu bestätigen, daß die gegenwärtige Besteuerung von Kapitalerträgen in erheblichem Umfang gegen

den Grundsatz der Allgemeinheit und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung verstößt.

Es spricht jedoch eine Reihe von Gründen für die Vermutung, daß der Umfang der contra legem gegenwärtig unversteuerten Kapitalerträge in der Bundesrepublik tatsächlich wesentlich geringer ist, als die oben skizzierten Schätzungen vermuten lassen. Deshalb sind auch einige Zweifel gegenüber dem Argument angebracht, die Einführung einer Quellensteuer würde zu einem wesentlichen „Mehr“ an Steuergerechtigkeit und damit zu einer ausgewogeneren Verteilung der privaten Verfügungseinkommen führen.

Tabelle 1
Steuermehreinnahmen bei vollständiger Erfassung der Zinseinkünfte
(Modellrechnung für das Jahr 1984)

	Mrd. DM
Private Zinseinkünfte	90
abzüglich:	
– Anteil der Organisationen ohne Erwerbscharakter	4
– Steuerfreie Zinseinkünfte aus Versicherungsverträgen ¹	23,5
– Nichtsteuerbelastete Zinseinkünfte von Rentnerhaushalten ²	6
– Wegen Sparer-Freibetrag, Werbungskostenpauschale und Freigrenze für Nebeneinkünfte nicht steuerbelastete Zinseinkünfte ³	11
– Nichtsteuerbelastete Zinseinkünfte von Kindern ⁴	1,5
– Verlagerung von Zinseinkünften auf Kinder ⁵	3
Nach geltendem Recht steuerbelastet	41
abzüglich:	
– Einkommensteuerlich tatsächlich erfaßte private Zinseinkünfte (geschätzt)	18
Nicht erfaßte Zinseinkünfte	23
Dadurch entgangene Steuern ⁶	8 Mrd. DM

¹ Aufgrund der Verbrauchsstichprobe 26 % der gesamten privaten Zinseinkünfte. ² Unterstellt 6 Mill. Rentnerhaushalte mit je 1000 DM Zinseinkünften. ³ Unterstellt 12 Mill. Erwerbstätigenhaushalte, die keine Zinseinkünfte deklariert haben, mit Zinseinkünften von durchschnittlich 900 DM. ⁴ Angenommen wurde, daß 90 % von 15 Mill. Kindern ein Durchschnittsguthaben von 2000 DM besitzen, das sich mit der Durchschnittsrendite von 5,6 % verzinst. ⁵ Unterstellt wurden 1 Mill. Fälle mit einer durchschnittlichen Verlagerung von 3000 DM an Zinseinkünften. ⁶ Bei einem angenommenen Grenzsteuersatz von 35 %.

Zunächst muß die Aussagekraft der skizzierten Schätzungen im Hinblick auf die Ceteris-Paribus-Klausel relativiert werden, eine Prämisse, die gerade für die hier interessierende Frage kaum zu rechtfertigen ist. Obwohl keine materielle Änderung bestehender oder die Schaffung neuer Steuerpflichten, sondern nur eine vollkommenerere tatsächliche Erfassung der Kapitalerträge in Rede steht, würde dies als inhaltliche und materielle Verschärfung der Besteuerung aufgefaßt werden. Steuerpolitisch und vor allem in psychologischer Wirkung würde eine allgemeine Quellenbesteuerung als

¹² Vgl. Klaus-Dieter-Arndt-Stiftung: Unternehmensbesteuerung – wohin? Überlegungen und Vorschläge zur Sicherung und Förderung von Beschäftigung und Wachstum, Bonn 1985, S. 24.

eine auch materiell neue Steuer, d. h. als eine zusätzliche Belastung aufgefaßt werden und Versuche der Steuervermeidung zu Lasten der Sparquote der privaten Haushalte und zugunsten der Anschaffung dauerhafter Konsum- und Luxusgüter („Flucht in die Sachwerte“) provozieren, Reaktionen, wie sie bereits zum Zeitpunkt der Diskussion über das sogenannte „Malorca-Paket“ der Regierung Kreisky, also vor Einführung der Quellensteuer in Österreich im Frühjahr 1983, beobachtet werden konnten. Zum Teil ergäbe sich ein derartiger Rückgang der Sparquote auch insofern, als der Quellenabzug eine Verminderung der Zinsgutschriften bedeuten würde, die andernfalls in der Regel auf den Guthabenkonto stehen bleiben, also gespart werden.

Unzulängliche Statistiken

Vor allem aber erlauben zur Zeit weder die Zahlen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und der Steuerstatistik noch die Verknüpfung beider Rechenwerke auch nur annähernd zuverlässige Aussagen über den tatsächlichen Umfang der durch das geltende Recht verursachten steuerlichen Belastung von Zinseinkünften. Dadurch fehlen auch eindeutige Aussagen über den tatsächlichen Umfang jener Einkünfte, die dieser Steuerpflicht entzogen werden.

Zum einen spricht viel dafür, daß die gegenwärtig relativ niedrige Relation zwischen den „deklarierten“ Kapitalerträgen einerseits und den Geldvermögenseinkünften privater Haushalte andererseits auf die Wirkung von Freibeträgen, Freigrenzen und Pauschbeträgen zurückgeht. Seit 1975 besteht im Einkommensteuerrecht ein Sparerfreibetrag in Höhe von 300/600 DM. Außerdem können Kapitalerträge mit in diesem Zusammenhang anfallenden Werbungskosten in Höhe bis zu 100/200 DM verrechnet werden. Schließlich sind Nebeneinkünfte, zu denen Kapitalerträge nach Abzug der zuvor genannten Freibeträge gehören, bis zu 800 DM von der Besteuerung ausgenommen, wenn das Einkommen unterhalb der Veranlagungsgrenze (24 000/48 000 DM) liegt.

Die Einkünfte aus Kapitalvermögen sind aber weit überwiegend Nebeneinkünfte. Aus der Einkommensteuerstatistik 1980 ergibt sich, daß von rund 2 Mill. Fällen mit Einkünften aus Kapitalvermögen lediglich knapp 9 % solche Steuerpflichtigen sind, bei denen diese Einkunftsart überwiegt. Aber auch bei diesem Anteilssatz dürfte es sich zu einem großen Teil um Rentner handeln, bei denen sich das Übergewicht der Kapitaleinkünfte allein durch die Besteuerung der Rente mit dem Ertrags-

anteil ergibt. Zwischen dem besteuerten Bruchteil der Rente, dem sogenannten Ertragsanteil, und den allgemeinen Freibeträgen (Grundfreibetrag, Altersfreibetrag etc.) dürfte in vielen Fällen ein erheblicher Abstand bestehen, so daß andere Einkünfte der Rentner – also auch deren Zinseinnahmen – ganz oder zum Teil legal steuerfrei bleiben¹³. Tabelle 2 zeigt, inwieweit Kapitalerträge aus allen diesen Gründen steuerbefreit bleiben.

Tabelle 2
**Die Steuerbefreiung von Kapitalerträgen
aufgrund von Freibeträgen und Freigrenzen
und des Besteuerungsmodus für Rentner¹**

Beispiele	gegenwärtig bleiben Kap. Eink. von höchstens ... DM steuerbefreit	dies entspricht bei einer Ver- zinsung von 3,0/6,0 % Geldvermö- gensbestän- den von ... DM (abgerundet)
1. Lediger Steuerpflichtiger (z. B. 1 Kind), der ausschließlich Einkünfte aus Kapitalvermögen bezieht	5 506	183 000/ 91 000
2. Lediger Arbeitnehmer unterhalb der Veranlagungsgrenze von 24 000 DM	1 200	40 000/ 20 000
3. Verheirateter Arbeitnehmer unterhalb der Veranlagungsgrenze von 48 000 DM	1 600	53 000/ 26 000
4. Lediger Arbeitnehmer oberhalb der Veranlagungsgrenze von 24 000 DM	400	13 000/ 6 000
5. Verheirateter Arbeitnehmer oberhalb der Veranlagungsgrenze von 48 000 DM	800	26 000/ 13 000
6. Lediger „Eckrentner“ (über 64 Jahre) (Jahresrente 16 250 DM)	3 401	113 000/ 56 000
7. Verheirateter „Eckrentner“ (dessen Ehefrau die halbe „Eckrente“ bezieht: beide über 64 Jahre)	10 323	344 000/ 172 000
8. Verheirateter „Spitzenrentner“ (über 64 Jahre) (Jahresrente 30 000 DM)	7 553	251 000/ 125 000

¹ In den Beispielen 1 bis 3 und 6 bis 8 ist unterstellt, daß keine sonstigen Nebeneinkünfte vorliegen.

Die Quantifizierung der Wirkungen von Freibeträgen, Freigrenzen und Pauschbeträgen ist – selbst auch nur der Größenordnung nach – nicht möglich. Jedoch spricht vieles für die Vermutung, daß allein aus den genannten Gründen für viele Zinseinkommen-Bezieher gar keine Steuerpflicht entsteht. Daraus folgt, daß die entscheidende Position in Tabelle 1 nur gegriffen, methodisch einwandfrei jedoch nicht geschätzt werden kann.

Zum anderen ist nicht eindeutig zu trennen zwischen Einkünften aus Geldvermögen, die als Betriebsvermögen ausgewiesen werden und nach dem deutschen Einkommensteuerrecht der Einkunftsart „Einkünfte aus Gewerbebetrieb“ zuzuordnen sind, und den Kapitalein-

¹³ Vgl. H. Schlesinger: Zur Besteuerung von Kapitalerträgen, in: D. Cansier, D. Kath (Hrsg.): Öffentliche Finanzen, Kredit und Kapital, Festschrift für W. Ehrlicher, Bonn 1985, S. 237 ff., S. 242.

künften der privaten Haushalte. Das Statistische Bundesamt spricht in diesem Zusammenhang von einer „erheblichen Diskrepanz nach den Ergebnissen der Bundesbank einerseits und denen der Einkommens- und Verbrauchsstichproben andererseits, die vermutlich vor allem auf Schwierigkeiten der Trennung von Privat- und Betriebsvermögen in kleinen und mittleren Unternehmen sowie bei freiberuflich Tätigen zurückzuführen sein dürfte“¹⁴.

Unvertretbares Belastungsgefälle?

Interessanterweise zeigt die Statistik, daß die als Betriebsvermögen behandelten Geldanlagen in guten Gewinnjahren ansteigen. Dies legt die Vermutung nahe, daß damit ein relativ größerer Teil der Kapitaleinkünfte als solche aus Betriebsvermögen deklariert werden soll, um den sonst steuerlich nicht möglichen Schuldzinsenabzug in Anspruch nehmen zu können. Diese Beobachtung entkräftet im übrigen zu einem wesentlichen Teil das oben genannte Argument, die gegenwärtige Besteuerungspraxis führe zu unververtretbaren Belastungsgefällen zwischen Produktivkapital einerseits und Wertpapierkapital andererseits.

In den Geldvermögenseinkommen der privaten Haushalte sind drittens auch jene der Ausländerhaushalte enthalten, die der deutschen Steuerpflicht jedoch nur beschränkt unterworfen sind und insofern das Bild verzerren. Schließlich sind auch nicht alle in den Geldvermögenseinkommen enthaltenen Erträge sofort zu versteuern, sondern erst bei Zufluß in späteren Jahren (so z. B. bei Zerobonds und abgezinsten Sparbriefen).

Aus allem ergibt sich, daß auch nicht annähernd verlässlich zu quantifizieren ist, ob und inwieweit die rechnerische Differenz zwischen den Geldvermögenserträgen im Sinne der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung einerseits und den nach der Steuerstatistik deklarierten Einkünften aus Kapitalvermögen andererseits das Ergebnis von Steuerhinterziehung, bewußter Steuerpolitik (und daraus resultierender Steuerbefreiung) oder mangelnder Aussagefähigkeit der Steuerstatistik ist. Angesichts dieses Befundes relativiert sich der moralische

Impetus, mit dem die Forderung nach einer umfassenderen Belastung der Zinseinkünfte in die gegenwärtige Steuerreformdiskussion eingebracht wird.

Hält man eine Korrektur der Zinsbesteuerung für notwendig, müßte sich – unterstellt, es sei ein „Mehr“ an wirklich rationaler (und nicht nur emotionaler) Steuerpolitik gewollt – der Anspruch zunächst auf eine aussagefähigere und d. h. vor allem: zeitnähere Statistik richten. Zur Zeit gibt es für die steuerrechtlich als Einkünfte aus Kapitalvermögen behandelten Beträge zwei Statistiken: die Einkommensteuerstatistik (mit dreijährigem Turnus); die jüngste betrifft das Veranlagungsjahr 1980 (!); und die erst seit wenigen Jahren durchgeführte jährliche Geschäftstatistik, die allerdings nur die maschinell durchgeführten Einkommensteuerveranlagungen erfaßt. Die jüngste Statistik dieser Art, die voll vergleichbar ist, betrifft jedoch auch erst das Veranlagungsjahr 1982. Hier müßte zunächst angesetzt werden, wenn man mit der Beseitigung vermuteter oder tatsächlicher Schwächen bei der steuerlichen Erfassung der Zinseinkünfte wirklich Ernst machen will.

Eine umfassendere Sichtweise

Die steuerpolitische Forderung nach einer umfassenderen Belastung von Zinseinkünften ist bekanntlich nicht unumstritten. Zu erwähnen ist hier einmal das steuertheoretische Argument der Doppelbelastung der privaten Ersparnis¹⁵, zum anderen der gesamtwirtschaftliche Aspekt der negativen Wirkungen einer Zinsbesteuerung auf die Kapitalbildung, wie er z. B. von den Vertretern der „New Public Finance“ betont wird¹⁶. Auf diese Argumente soll hier nicht näher eingegangen werden. Vielmehr wird (im Sinne eines Werturteils über die Rangordnung der Ziele der Steuerpolitik) davon ausgegangen, daß die Einkommensbesteuerung im Rahmen des Leistungsfähigkeitsprinzips möglichst alle Einkünfte gleichmäßig erfassen soll.

Geht man aber von diesem Postulat aus, stellt sich die Frage in einem sehr viel weiteren Rahmen, nämlich nach der umfassenden Belastung der Kapitaleinkünfte überhaupt. Gemessen an dieser Problemstellung überrascht es z. B., daß die Steuerbefreiung (§ 20 Abs. 1 Ziff. 6 EStG) im Zusammenhang mit Kapitalansprüchen aus Lebensversicherungen (soweit die Beitragszahlungen zu den nach § 10 Abs. 1 Ziff. 2 b EStG begünstigten Vor-

¹⁴ Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1982, in: *Wirtschaft und Statistik*, Jg. 1985, H. 5, S. 410. Für Einzelheiten entsprechender steuerlicher Gestaltungsmöglichkeiten vgl. z. B. die Entscheidung des BfH vom 17. 4. 1985 (Aktenzeichen IR 101/81).

¹⁵ Eine bereits in den dreißiger Jahren aufgeworfene Frage. Vgl. C. W. Guillebaud: *Income Tax and „Double Taxation“ of Savings*, in: *Economic Journal*, Bd. 45 (1935), S. 489 ff.; und I. Fischer: *The Double Taxation of Savings*, in: *American Economic Review*, Bd. 29 (1939), S. 16 ff. Vgl. auch die Auseinandersetzung zwischen H. Haller und D. Schneider; D. Schneider: *Bezugsgrößen steuerlicher Leistungsfähigkeit und Vermögensbesteuerung*, in: *Finanzarchiv N. F.*, Bd. 37 (1979), H. 1, S. 22 ff.; und darauf antwortend: H. Haller: *Steuerliche Behandlung von Ersparnissen – ein Dauerthema?*, in: W. A. S. Koch, H. G. Petersen (Hrsg.): *Staat, Steuern und Finanzausgleich*, H. Kolms zum 70. Geburtstag, Berlin 1984, S. 215 ff.

¹⁶ Vgl. P. A. Diamond: *Incidence of an Interest Income Tax*, in: *Journal of Economic Theory*, Bd. II (1970), S. 211 ff.; M. Feldstein: *Incidence of a Capital Income Tax in a Growing Economy with Variable Savings Rates*, in: *Review of Economic Studies*, Bd. XLI (1974), S. 505 ff.; C. Folkers: *Die Inzidenz allgemeiner Vermögen- und Kapitaleinkommensteuern*, in: *Finanzarchiv N. F.*, Bd. 40 (1982), H. 2, S. 306 ff.; sowie neuerdings umfassend L. H. Sumner: *The After-Tax Rate of Return Affects Private Savings*, in: *American Economic Review*, Bd. 74 (1984), *Papers and Proceedings*, S. 249 ff.

sorgeaufwendungen gehören) bei der Diskussion über die Quellenbesteuerung bislang ausgeklammert wurde, obwohl diese – wie Tabelle 1 zeigt – immerhin rund ein Viertel aller Einkünfte aus Geldvermögen ausmachen und ihr Anteil an den Einkünften aus Geldvermögen steigt¹⁷, ganz abgesehen davon, daß bei der Ausweitung der Geschäftsaktivitäten der Lebensversicherung diese Steuerpräferenz mittlerweile zu einem erheblichen verzerrenden Wettbewerbsfaktor im Finanzsektor geworden ist¹⁸.

Es scheint auf Dauer nicht hinnehmbar, daß – wie dies eine Untersuchung des Ifo-Instituts zeigt – differenziert nach Sparergruppen die Grenzsteuerbelastung des direkten Sparens im privaten Haushalt über Wertpapierkäufe oder das Sparen über Spareinlagen bei Kreditinstituten mit 54,9 % etwa zehnmal so stark ist wie jene des Sparens über Versicherungen, das nach diesen Berechnungen per saldo nur mit 5,4 % belastet wird¹⁹. Diese steuerliche Ungleichbehandlung hat wahrscheinlich bereits in der Vergangenheit erhebliche strukturelle Veränderungen des Kapitalbildungsprozesses ausgelöst, zumal diese auch dort wirkt, wo wirtschaftlich absolut gleichartige Produkte angeboten werden, wie etwa bei den seit einiger Zeit von den Banken offerierten Sparplänen mit Risikoversicherung.

Ohne Anpassung der Belastungssituation zwischen Kreditinstituten einerseits und Lebensversicherungen andererseits blieben also auch bei einer lückenlosen Erfassung der Zinseinkünfte die bereits heute unterschiedlichen und damit wettbewerbsrelevanten steuerlichen Wirkungen auf die am Markt agierenden Kapital-sammelstellen bestehen. Diese würden sich in der Zukunft voraussichtlich noch verstärken, da vor allem die Refinanzierungskraft der Institute mit hohen Kundeneinlagen beeinträchtigt würde. Denn solche Anlageformen, bei denen bisher die Zinsen in der ursprünglichen Anlageform gutgeschrieben werden, würden durch eine verschärfte Besteuerung negativ tangiert.

Noch gravierender würde sich dieses Problem dann stellen, wenn durch Einführung von Sonderregelungen bestimmte Anlageformen aus allgemeinen, politischen,

vermögenspolitischen oder sonstigen Gründen ganz oder teilweise von der Besteuerung freigestellt würden. Dadurch würden Kapitalströme umgelenkt mit dem Ergebnis, daß bestimmte Kapitalsammelstellen zusätzliche Wettbewerbsvorteile aus der Veränderung der Besteuerung erzielen könnten²⁰.

Rückwirkungen

Daß das Ziel einer allgemeinen und gleichmäßigen Belastung der Kapitaleinkünfte mit einer Zinssteuer allein nicht erreicht werden kann, ergibt sich auch aus den zu erwartenden Rückwirkungen auf das Anlegerverhalten. Denn Steuerzahler mit höherer Progression bei der Einkommensteuer könnten ihre Quellensteuerbelastung weitgehend verringern, indem sie z. B. Papiere mit niedrigem Nominalzins zu niedrigen Kursen kaufen, um durch den nicht steuerpflichtigen Rückzahlungsgewinn ihre Nettorenditeziele zu erreichen. Dieser Reaktion könnte der Gesetzgeber nur dadurch entgegenzutreten, daß er eine Steuer auf „capital gains“ nach angelsächsischem Vorbild einführt.

Dies könnte jedoch allein aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht auf Wertpapiervermögen beschränkt bleiben, müßte vielmehr von einem Systemwechsel des Einkommensteuerrechts begleitet werden. Dabei würde sich unter anderem die Frage stellen, ob nicht auch die im Zuge der „Renaissance der Aktie“ angefallenen, weit über die in den (besteuerten) Dividenden eskomptierten Kursentwicklungen hinausgehenden Wertsteigerungen von Beteiligungstiteln nicht auch der Besteuerung unterworfen werden müßten, soll sich das von den Befürwortern der Quellensteuer angeführte Allokationsargument (steuerliche Benachteiligung des Risikokapitals) nicht in das Gegenteil verkehren. Die verteilungspolitische Dimension dieses Problems wird deutlich, wenn man sich vergegenwärtigt, daß der durchschnittliche Kurswert der allein von inländischen Emittenten begebenen Aktien sich 1985 nahezu verdoppelt hat.

Weiterhin müßten – sollen aus einer umfassenden Belastung der Zinseinkünfte selbst nicht neue Unge-reimtheiten bzw. neues steuerliches Unrecht erwachsen – die oben erwähnte Frage der Zulässigkeit des Schuldzinsenabzugs im Zusammenhang mit der Erzielung von Kapitaleinkünften, vor allem aber das Problem des Inflationsausgleichs bei Kapitaleinkünften gelöst werden. In diesem Zusammenhang ist an den Beschluß des Bundesverfassungsgerichtes vom 19. 12. 1978 zu erinnern, mit dem es zum Verhältnis zwischen Nominalwertprinzip und Besteuerung der Zinseinkünfte Stellung bezogen hat²¹. Mit diesem Urteil hat das Gericht am Nominalwertprinzip bei der Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen zwar prinzipiell festgehalten, aller-

¹⁷ Vgl. N. B u b : Privates Sparen in der Bundesrepublik Deutschland – ein Rückblick, in: W. Ehrlicher, D. Simmert (Hrsg.): Der volkswirtschaftliche Sparprozeß, Berlin 1985, S. 67 ff., S. 71 ff.

¹⁸ Vgl. J. F i n s i n g e r : Die Auswirkungen der steuerlichen Bevorzugung des Lebensversicherungssparens, in: Finanzarchiv N. F., Bd. 40 (1982), S. 99 ff.

¹⁹ Vgl. W. L e i b f r i t z : Steuerliche Belastung und staatliche Förderung der Kapitalbildung in der Bundesrepublik Deutschland, in: Ifo-Studien zur Finanzpolitik, H. 36, München 1986, Tabelle 13, S. 69.

²⁰ Vgl. H. R e h m : Zur Quellenbesteuerung von Kapitalerträgen, in: Steuer und Wirtschaft, Jg. 1984, H. 3, S. 230 ff., S. 237.

²¹ Vgl. BSABl 1979, II, S. 308.

dings unter ausdrücklichem Verweis auf den seinerzeitigen positiven Realzins und eine andernfalls notwendige Anpassung des Sparerfreibetrages und anderer Freibeträge. Von besonderem Interesse ist, daß das Bundesverfassungsgericht die volle Besteuerung der Zinsen bei Geldentwertung des verzinslich angelegten Kapitals im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit dann als problematisch angesehen hat, wenn das Kapital in den Jahren der Erwerbstätigkeit angesammelt und als Quelle der Altersversorgung bestimmt ist.

Diese Auffassung hat im übrigen in den letzten Jahren in mehreren Finanzgerichtsurteilen ihren Niederschlag gefunden (Finanzgericht Berlin, Urteil vom 8. 2. 1984²², sowie Hessisches Finanzgerichtsurteil vom 31. 1. 1985²³). Bei einer verschärften Erfassung der Einkünfte aus Kapitalvermögen wäre entweder mit der erneuten Forderung nach Aufgabe des Nominalwertprinzips oder nach einer deutlichen Anhebung der Freibeträge zu rechnen²⁴. Abgesehen davon, daß bei den in diesem Zusammenhang in Rede stehenden Größenordnungen²⁵ die Frage einer umfassenden steuerlichen Belastung der Zinseinkünfte sich nahezu von selbst erledigen würde, wären jedoch allein aus verfassungsrechtlichen Gründen einer solchen Anhebung wahrscheinlich Grenzen gezogen. Es wäre mit Blick auf Artikel 3 GG kaum zu rechtfertigen, daß allein für eine Einkunftsart der Freibetrag weit über das steuerlich anerkannte Existenzminimum hinaus angehoben werden soll.

Beurteilung

Die Beurteilung der gesamtwirtschaftlichen Wirkungen einer umfassenden Besteuerung von Zinseinkünften hängt entscheidend vom Ausmaß der zu erwartenden zusätzlichen Belastung ab. Dies gilt insbesondere für die Frage der (negativen) Rückwirkung auf Ersparnis- und Geldkapitalbildung, sei es durch „Flucht in die Sachwerte“, sei es durch Kapitalabfluß in das Ausland. Geht man davon aus, daß aus den oben genannten Gründen die Steuerhinterziehung wesentlich geringer ist als gemeinhin angenommen, wären diese Konsequenzen ebenfalls nur gering zu veranschlagen. Dies ist weit weniger eindeutig zu prognostizieren für Reaktionen, die sich daraus ergeben, daß eine Quellensteuer –

wiewohl de jure keine zusätzliche Belastung – in ihrer psychologischen Wirkung, also de facto, doch als solche empfunden würde. Der Hinweis, daß selbst dann die Wirkungen relativ gering blieben, da in den möglichen Zielländern des „Fluchtgeldes“ ebenfalls umfassende Belastungen der Kapitaleinkünfte gegeben seien, geht an der Steuerwirklichkeit vorbei. So wird z. B. die in diesem Zusammenhang oft genannte 35 %ige Verrechnungssteuer in der Schweiz nur auf inländische (Schweizer) Kapitalerträge erhoben²⁶. Auch die USA taugen als Beispiel nicht. Zum einen sind im Gegensatz zur Bundesrepublik auch private Kreditzinsen weitgehend abzugsfähig. Zum anderen war das Motiv für die Aufhebung der „withholding tax“ auf festverzinsliche US-Werte von Ausländern der Wunsch nach Alimentierung des US-Euromarktes durch das Ausland.

Schließlich ist in diesem Zusammenhang daran zu erinnern, daß die Eurobanken neue Formen der Geldhaltung in D-Mark entwickelt haben, die attraktive, auch keinen ausländischen Steuern unterworfenen Anlagemöglichkeiten außerhalb der Bundesrepublik bieten, ganz abgesehen von der Möglichkeit des „Umsteigens“ in quellensteuerfreie DM-Auslandsanleihen. Das Problem der durch die Quellenbesteuerung möglicherweise induzierten Kapitalbewegungen verliere nur dann an Bedeutung, wenn eine internationale Harmonisierung der Kapitalertragsbesteuerung, etwa innerhalb der Europäischen Gemeinschaft, erreicht werden könnte. Die Chancen für eine Angleichung der Zinsbesteuerung sind allerdings gering, da jede der denkbaren Alternativen bestimmte Bedingungen voraussetzt bzw. spezifische Probleme und Schwächen aufweist²⁷, deren Lösung ein vergleichsweise hohes steuerpolitisches Konsenspotential voraussetzt²⁸.

Im Hinblick auf den Allokationsaspekt ist festzustellen, daß aufgrund der weitgehenden Steuerfreiheit der Kursgewinne von Beteiligungstiteln von einer generellen steuerlichen Benachteiligung des Risikokapitals nicht gesprochen werden kann. Im übrigen dürfte in diesem Zusammenhang die Doppelbelastung des Betriebskapitals durch Gewerbe- und Vermögensteuer, die Belastung durch Gesellschaftsteuer und Börsenumsatzsteuer, weit mehr ins Gewicht fallen; insofern müßte

²² Vgl. EFG, S. 481.

²³ Vgl. Deutsche Steuerzeitung, S. 518.

²⁴ Vgl. H. Gorniak: Die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen und das Nominalwertprinzip, in: Sparkasse, Jg. 1986, H. 3, S. 89 ff.

²⁵ In diesem Zusammenhang wird u. a. eine Verzehnfachung des Sparerfreibetrages (300/600 DM) diskutiert. Vgl. H. Häfele: Weniger Staat – Gedanken zur Steuerpolitik bis in die 90er Jahre, in: Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik, Jg. 1985, S. 85 ff., S. 94. Vgl. auch den oben genannten Entschließungsantrag der SPD-Bundestagsfraktion.

²⁶ Vgl. M. Kramer: Die Voraussetzungen des Meldeverfahrens bei Kapitalerträgen, in: Archiv für Schweizer Abgaberecht, Jg. 1985/86, H. 6/7, S. 329 ff.

²⁷ Vgl. E. Höhn: Generalbericht über die steuerliche Behandlung der Zinsen bei internationalen Wirtschaftsbeziehungen, in: Cahiers de Droit Fiscal International, Bd. LXVII a (1982), S. 15 ff., insbesondere S. 41 ff.; C. A. Longo: Deficiencies of Current Taxation of Capital Income, in: Bulletin of International Fiscal Documentation, Bd. 37 (1983), No. 7, S. 291 ff.

²⁸ Vgl. H.-W. Sinn: Neue Wege der Unternehmensbesteuerung, in: WIRTSCHAFTSDIENST, 64. Jg. (1984), H. 7, S. 328 ff., S. 333 ff.

auch der Reformansatz ein anderer sein. Was dagegen das Argument der Benachteiligung der Eigenkapitalfinanzierung gegenüber der Fremdkapitalfinanzierung betrifft (da die Dividenden im Gegensatz zu Fremdkapitalzinsen via Quellenabzug der Kapitalertragsteuer unterliegen), so ist diesem folgendes entgegenzuhalten: Das Fehlen einer Quellensteuer auf Fremdkapitalzinsen ist nicht identisch mit entsprechender Steuerhinterziehung. Tatsächlich fließen die vom Unternehmen gezahlten Zinsen zu einem erheblichen Teil Banken und anderen Unternehmen zu, wo sie ordnungsgemäß versteuert werden. Sofern bei einer Reform der Unternehmensbesteuerung der Körperschaftsteuersatz für den ausgeschütteten und den einbehaltenen Gewinn angeglichen würde, wäre auch die derzeitige Kapitalertragsteuer auf Dividenden und die an diese Abgabe geknüpfte Diskriminierungsvermutung obsolet.

Offene Fragen

Klärungsbedürftig wäre schließlich die Frage der technischen Durchführbarkeit einer umfassenden Belastung der Kapitaleinkünfte. Wählt man den Weg eines umfassenden Quellenabzugsverfahrens, könnte es zu einer Benachteiligung der „kleinen“ und weniger gewandten Sparer kommen²⁹. Daran könnte auch eine deutliche Anhebung des Sparerfreibetrages nichts ändern. Diese würde zwar materiell die Steuerpflicht weitgehend beseitigen. Die Mehrzahl der betroffenen kleinen Sparer, insbesondere die Millionen von Sozialrentnern, die im übrigen mit dem Finanzamt nichts zu tun haben, würden die zur Erlangung der Steuerfreiheit erforderlichen formellen Schritte scheuen oder aus Unkenntnis nicht ergreifen, so daß die Quellensteuer in diesen Fällen zu einer definitiven Belastung würde. Daran könnte auch ein wie immer geartetes Nichtveranlagungsverfahren, wie es derzeit bei Dividendenerträgen praktiziert wird, nichts ändern. Zudem würden bei diesem Verfahren hinsichtlich der Einschaltung der Kreditinstitute erhebliche Probleme entstehen³⁰.

Aber auch wenn man daran denken sollte, durch Einschränkung des Bankenerlasses generelle Kontrollmitteilungen der Kreditinstitute über Zahlung von Kapitalerträgen an die Finanzverwaltung zu ermöglichen, wären

die Probleme nicht geringer. Denn umfassende Kontrollmitteilungen wären nur sinnvoll, wenn alle Kapitalerträge auf allen Konten in der Bundesrepublik zusammengeführt würden, ganz abgesehen davon, daß die dann notwendige Zuordnung von rund 140 Mill. Sparkonten kaum lösbare Datenschutzprobleme mit sich brächte, denn diese wäre ohne eine einheitliche Kennzeichnung des Steuerpflichtigen im Sinne eines allgemeinen Personenkennzeichens für steuerliche Zwecke kaum zu bewerkstelligen. Schließlich ist in diesem Zusammenhang darauf zu verweisen, daß die Finanzverwaltung der eingangs erwähnten Kritik des Bundesrechnungshofes an der bislang unzureichenden Auswertung der von Kreditinstituten im Todesfall zu erstattenden Anzeigen kurzfristig durch neue Erlasse über Kontrollmitteilungen für die Steuerakten des Erblassers und des Erwerbers Rechnung getragen hat, so daß der Steuerhinterziehungsabsicht sowohl bei Zinseinkünften als auch bei der Vermögensteuer nunmehr enge Grenzen gezogen sind.

Fazit

Als Fazit ist festzuhalten:

- Es kann keinen Zweifel daran geben, daß zu einer allgemeinen und gleichmäßigen steuerlichen Belastung der Einkommen auch die umfassende Besteuerung von Kapitaleinkünften gehört.
- Dieser generellen Problemstellung wird jedoch die Verengung der Perspektive allein auf die Frage der Zinsbesteuerung nicht gerecht. Im Gegenteil: Diese Verkürzung birgt die Gefahr neuer partieller und deshalb inkonsistenter Lösungen, die – wie so häufig bei „Steuerreformen“ der letzten 20 Jahre – nicht zu einem Mehr, sondern zu einem Weniger an Steuergerechtigkeit führen³¹. Dies gilt insbesondere dann, wenn – wie bei der Diskussion über die Belastung der Zinseinkünfte – über die tatsächliche empirische Evidenz des Problems nicht einmal annähernd Klarheit besteht.
- Die bei der Diskussion über eine umfassendere Belastung der Kapitaleinkünfte offenkundig werdenden Fragen, wie die nach der steuerlichen Behandlung der Lebensversicherungserträge oder der Angemessenheit des Nominalwertprinzips, verdeutlichen die Tatsache, daß Einzelschritte nicht (mehr) weiterhelfen. Wer es mit den Grundsätzen der Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung wirklich ernst meint, muß sich für einen umfassenderen Reformansatz entscheiden³². Es bleibt zu hoffen, daß der Gesetzgeber die dafür notwendige (politische) Kraft und den Mut aufbringt. Denn auch für die Steuerpolitik gilt das Wort von Brecht: „Der Feind des Guten ist nicht das Böse, sondern das Gutgemeinte“.

²⁹ Vgl. H. Geiger: Zur Diskussion über die steuerliche Erfassung von Kapitaleinkünften, in: Sparkasse, Jg. 1986, H. 3., S. 87 ff.

³⁰ Vgl. H. Rehm: Zur Quellenbesteuerung von Kapitaleinkünften, a.a.O., S. 241 ff.

³¹ Vgl. dazu umfassend K. Tipke: Von der Unordnung zur Neuordnung des Einkommensteuerrechts, in: A. Raupach, K. Tipke, A. Uelner: Niedergang oder Neuordnung des deutschen Einkommensteuerrechts, Köln 1985, S. 133 ff.

³² Im Zusammenhang mit der behandelten Fragestellung ist z. B. zu verweisen auf H. W. Sinn: Kapitaleinkommensbesteuerung, Tübingen 1984; sowie J. Lang: Reformentwurf zu Grundvorschriften des Einkommensteuergesetzes, Köln 1985.